



# Satzung der Sportgemeinschaft Wiking 1903 e.V. Offenbach

Beschlossen anlässlich der Jahreshauptversammlung 2001

Ergänzt anlässlich der Jahreshauptversammlung 2007

Ergänzt anlässlich der Jahreshauptversammlung 2009

Ergänzt anlässlich der Jahreshauptversammlung 2014

Eränzt anlässlich der Jahreshauptversammlung 2017

## § 1 – Name, Sitz und Flagge, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Sportgemeinschaft Wiking 1903 eV” (SWO), hat seinen Sitz in Offenbach am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen
2. Die Flagge ist ein weißes Rechteck. In der Mitte umschließt ein blauer Kreis das Stadtwappen der Stadt Offenbach am Main mit der Umschrift “Wiking 1903” Diagonal verlaufen von den Ecken zum Kreis sich verjüngende blaue Streifen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Sportgemeinschaft Wiking verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Übungsleiterentgelten und Ehrenamtszuschüssen im Sinne des EStG.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.
6. Die Sportgemeinschaft Wiking verurteilt jede

Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und fühlt sich insbesondere dem Kindeswohl verpflichtet.

## § 3 – Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Die Sportarten sind in Abteilungen gegliedert. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und den zuständigen Landes- und Spitzenverbänden.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Beruf oder politische Überzeugung werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter erklären durch ihre Unterschrift, dass sie für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haften.
4. Auf Vorschlag der Abteilung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Ohne Begründung kann dieselbe abgelehnt werden. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.
5. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

## § 4 – Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

2. Durch ihre Mitgliedschaft, und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung und Verarbeitung,
  - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
4. Durch ihre Mitgliedschaft, und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Kontext der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines zu.

## § 5 - Einteilung der Mitglieder

1. Die Sportgemeinschaft Wiking führt als Mitglieder:
  - a) Aktive – sportlich Tätige ab dem 18. Lebensjahr
  - b) Passive – die die Gemeinschaft in jeder Weise unterstützen ohne sportlich tätig zu sein
  - c) Jugendliche – bis 18 Jahre
  - d) Ehrenmitglieder nach § 7 jeweils beiderlei Geschlechts.
2. Schüler, Auszubildende, Studenten über 18 Jahre, sowie Wehr- oder Zivildienstleistende werden nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bezüglich der Beiträge als Jugendliche eingestuft.

## § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt setzt eine Kündigung per eingeschriebenen Brief an die Vereinsanschrift voraus. Die Kündigung kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Poststempels.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann sowohl durch den Vorstand als auch durch eine Hauptversammlung erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz erfolgter schriftlicher Mahnung für mehr als 12 Monate im Rückstand ist
  - b) das Mitglied die Treupflicht gegenüber der Gemeinschaft gröblich verletzt, insbesondere das Ansehen des Vereins schädigt, den Vereinsfrieden

stört oder Beschlüsse, Regeln und Anordnungen missachtet.

Ein Ausschluss nach 3.b setzt voraus:

- a) dass dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde
- b) der Ausschlussbeschluss mit Begründung dem Auszuschließenden schriftlich bekannt gemacht wurde.

4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende den Ehrenrat anrufen. Dieser kann ein erneutes Verfahren beantragen. Diese ist dann endgültig.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Für Beitragsrückstände und etwa zugefügten Schaden bleibt der Ausgetretene haftbar.

## § 7 – Ehrungen und sonstige Auszeichnungen

1. Auf Antrag von Mitgliedern oder Abteilungen beschließt der erweiterte Vorstand über die Auszeichnung verdienter oder langjähriger Mitglieder sowie erfolgreicher Sportler.
2. Die Ehrennadel und Sport-Ehrennadel kann jeweils in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden.
3. Die Silberne Ehrennadel erhalten Mitglieder für 25 Jahre Mitgliedschaft. Die Goldene Ehrennadel erhalten Mitglieder für 40 Jahre Mitgliedschaft.
4. Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird verliehen nach Erfolgen auf Landesebene. Die Sport-Ehrennadel in Silber wird verliehen nach Erfolgen auf Bundesebene. Die Sport-Ehrennadel in Gold wird verliehen nach Erfolgen auf internationaler Ebene
5. Besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 8 – Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge und eventuell beschlossene Umlagen zu leisten. Die Höhe derselben beschließt die Hauptversammlung.
2. Den Abteilungen ist gestattet besondere Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben. Diese werden von der Abteilungsversammlung festgelegt.
3. Über die Beiträge sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen, durch Ausübung ihres Stimmrechts, mitzuwirken. Wählbar ist, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, gemäß seiner

Abteilungszugehörigkeit und Beitragseinstufung, die Vereinseinrichtungen zu nutzen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsleistungen zur Erhaltung des Vereinsvermögens zu erbringen. Art und Umfang bestimmt der erweiterte Vorstand.

7. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die in der Satzung festgelegten Grundsätze der Gemeinschaft zu fördern
  - b) Abteilungsbestimmungen, Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten
  - c) übernommene Aufgaben gewissenhaft auszuüben.
8. Alle bei Wettkämpfen errungene Preise werden, mit Ausnahme der persönlichen Ehrenzeichen, Eigentum des Vereins.

### § 9 – Abteilungen

1. Die Abteilungen sind keine selbständigen Rechtspersönlichkeiten sondern mit bestimmten Aufgaben versehene Gliederungen des Vereins, deren beweglicher und unbeweglicher Besitz Vereinsvermögen darstellt.
2. Die Bildung von Abteilungen und die Pflege neuer sportlicher oder sonstiger Betätigung bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
3. Die Abteilungen wählen in ihren Abteilungsversammlungen den Abteilungsleiter, den Schriftführer, den Kassenwart und ggf. weitere Mitarbeiter. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Sobald die Lebensfähigkeit einer Abteilung nicht mehr gegeben ist oder die Tätigkeit als schädigend für die Sportgemeinschaft Wiking festgestellt wird, kann die Abteilung durch den erweiterten Vorstand oder durch eine Mitgliederversammlung, jeweils mit 2/3 Mehrheit, aufgelöst werden. Gleichzeitig ist die Kasse und das Inventar zu übergeben.
5. Die Abteilungsleiter berichten dem geschäftsführenden Vorstand laufend über die Vorgänge in ihrer Abteilung. Sportliche und gesellige Veranstaltungen oder Versammlungen können nur stattfinden wenn der geschäftsführende Vorstand die Genehmigung erteilt hat.
6. Der Vorstand hat jederzeit das Recht Einsicht in die Geschäfte der Abteilung zu nehmen. Die gewählten Kassenprüfer revidieren jeweils vor der Jahreshauptversammlung auch die Abteilungskassen.

### § 10 – Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat obliegt:
  - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen

Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderung des Vereinszweckes, Ehrung von Mitgliedern, Verfahren gegen Mitglieder.

2. Der Ehrenrat muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen, die alljährlich in der Hauptversammlung gewählt werden.

3. In den Ehrenrat gewählt werden können alle Mitglieder, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören und das 40. Lebensjahr überschritten haben.

4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden

5. Aus jeder Abteilung kann nur ein Mitglied in den Ehrenrat gewählt werden.

### § 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Vereinsversammlungen sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Versammlungen
- c) die Jugendversammlung

2. Die Jahreshauptversammlung soll bis Juni jeden Jahres stattfinden.

3. Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

5. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie der Jahreshauptversammlung. Sie finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der wahlberechtigten Mitglieder.

6. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Bericht des Referates Finanzen und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Wahl des Ehrenrates
- f) Bestätigung des Jugendvertreters
- g) Haushaltsplan

7. Alle dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung von einem Mitglied schriftlich eingereichten Anträge sind in der Versammlung zur Debatte zu stellen.

8. Über nicht auf der Tagesordnung stehende

Angelegenheiten darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und Abstimmung für den Gegenstand beschlossen haben.

9. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

10. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

12. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht übereinstimmend durch Handzeichen erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Wahlzettel erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch das Los.

13. Gewählt werden zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt auch die Prüfung der Abteilungskassen. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.

14. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

### § 12 – Vorstand und Vereinsvertretung

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- dem Referatsleiter Finanzen
- dem Referatsleiter Mitgliederbetreuung
- dem Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an: die Mitglieder des Vorstandes die Abteilungsleiter der Jugendvertreter

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist berechtigt, jederzeit Mitglieder aus besonderen Anlässen in Ausschüsse zu berufen und sie in die ihnen übertragenen Arbeiten einzuweisen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Referatsleiter Finanzen. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel von 4 bzw. 3 Mitgliedern gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

6. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

### § 13 - Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss.

2. Alles weitere regelt die von der Jugend entworfene und von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigte Jugendordnung.

### § 14 – Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins

2. Turnier- und Sportordnungen sowie Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sowie die Jugendordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### § 15 - Auflösung der Gemeinschaft oder Vereinigung mit Vereinen

1. Die Auflösung des Vereins, die Angliederung anderer Vereine im Ganzen oder eine Vereinigung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Sollte in dieser Versammlung die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend sein, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

3. Ein derartiger Beschluss ist nur gültig, wenn ¾ der Anwesenden dafür ist.

4. Im Falle einer Auflösung hat gleichzeitig die Wahl eines Liquidators zu erfolgen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Offenbach am Main, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.